

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 15. Juni

1981

## Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Vergütungs- und Lohntarifverträge	99
Nachtrags-Haushaltsbeschluß und Nachtragshaushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981	108
Zweite Theologische Prüfung Herbst 1981	110
Urlaub des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck	110
III. Stellenausschreibungen	110
IV. Personalmeldungen	113

### Bekanntmachungen

#### Vergütungs- und Lohntarifverträge

Kiel, den 5. Juni 1981

Nachstehend — Anlagen 1 bis 4 — werden die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien mit Datum vom 29. Mai 1981 geschlossenen Tarifverträge zur Neuregelung der Vergütungen, Monatslöhne, Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte bekanntgegeben. Es handelt sich im einzelnen um

- den Vergütungstarifvertrag für Angestellte,
- den Monatslohntarifvertrag für Arbeiter,
- den Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende und
- den Tarifvertrag über Entgelt und Verheiratetenzuschlag für Praktikanten (Praktikantinnen).

Der Tarifvertragsabschluß erfolgte — jeweils gesondert — mit den in den Abdrucken aufgeführten Mitarbeiterorganisationen. Wir weisen darauf hin, daß die geschlossenen Tarifverträge allgemeinverbindlich sind. Näheres hierzu ist in der Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamts vom 28. Mai 1980 (GVObI. S. 160) ausgeführt.

Um den außertariflich beschäftigten Mitarbeitern, insbesondere den nebenberuflich im Kirchendienst tätigen, eine entsprechende Anpassung ihrer laufenden Bezüge zukommen zu

lassen, empfehlen wir, die Bezüge dieser Mitarbeiter nach dem Stande vom 28. Februar 1981

mit Wirkung vom 1. März 1981 um 4,2 v. H.

zu erhöhen. Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, es sei denn, daß mit dem einzelnen Mitarbeiter arbeitsvertraglich die Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der Bezüge vereinbart worden ist oder gewohnheitsrechtlich eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3520/3530/3521 — D 1

\*

Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
 Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg  
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
 Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg  
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgender vorläufiger Vergütungsstarifvertrag vereinbart:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen und als Angestellte beschäftigt werden. Ausgenommen sind

- a) Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,
- b) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- c) Personen, die überwiegend zu ihrer Erziehung, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden,
- d) Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,
- e) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt,
- f) Geistliche im Angestelltenverhältnis, wenn die Arbeitsbedingungen durch Einzelarbeitsvertrag geregelt sind,
- g) Angestellte der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Kirche.

### § 2

#### Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung der Angestellten besteht aus

- a) der Grundvergütung,
- b) dem Ortszuschlag.

(2) Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.

### § 3

#### Vergütungen für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungsstarifvertrag Nr. 18 in der im GVOBl. der NEK Nr. 14 1980 bekanntgegebenen Fassung.

(2) Neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren und unter 18 Jahren steht hiervon der jeweils festgesetzte Vomhundertsatz zu.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten lediglich den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Angestellten, deren Anspruch auf Vergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

### § 4

#### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 5.

(6) § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Stundenvergütungen

Es werden folgende Stundenvergütungen festgesetzt:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,37	Kr. I	11,29
IX b	10,92	Kr. II	11,82
IX a	11,13	Kr. III	12,40
VIII	11,55	Kr. IV	13,00
VII	12,30	Kr. V	13,67
VI a/b	13,11	Kr. VI	14,43
V c	14,13	Kr. VII	15,52
V a/b	15,47	Kr. VIII	16,44
IV b	16,74	Kr. IX	17,44
IV a	18,18	Kr. X	18,52
III	19,76	Kr. XI	19,70
II b	20,77	Kr. XII	20,88
II a	21,88		
I b	23,90		
I a	25,97		
I	28,34		

## § 6

## Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird nach der als Anlage 6 beigefügten Ortszuschlagstabelle gezahlt. Die Tabelle tritt außer Kraft, wenn für die Kirchenbeamten der Nordelbischen Kirche eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. Mai 1981

Unterschriften

\*

## § 7

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Als öffentlicher Dienst gilt auch eine Beschäftigung bei kirchlichen Körperschaften sowie bei kirchlichen Vereinen, Werken, Verbänden, Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

## § 8

## Schlußvorschrift

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des in § 3 Abs. 1 genannten Vergütungstarifvertrages.

## § 9

## Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2, 3, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Die Anlagen 1—6 der Vergütungstarifverträge beginnen auf der nächsten Seite.

**Anlage 1**  
zum Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter § 3 Abs. 1 fallenden Angestellten  
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3 378,33	3 561,47	3 744,64	3 927,80	4 110,96	4 294,15	4 477,30	4 660,46	4 843,63	5 026,80	5 209,97	5 393,12	5 576,27	
Ia		3 113,91	3 256,26	3 398,57	3 540,90	3 683,22	3 825,58	3 967,93	4 110,22	4 252,56	4 394,89	4 537,25	4 679,57	4 816,03	
Ib		2 768,31	2 905,14	3 041,98	3 178,79	3 315,62	3 452,46	3 589,29	3 726,12	3 862,95	3 999,77	4 136,59	4 273,44	4 409,95	
IIa		2 453,81	2 579,49	2 705,19	2 830,86	2 956,55	3 082,23	3 207,91	3 333,59	3 459,29	3 584,97	3 710,65	3 836,26		
IIb		2 287,94	2 402,50	2 517,06	2 631,64	2 746,21	2 860,78	2 975,35	3 089,92	3 204,50	3 319,06	3 433,63	3 483,71		
III	2 180,80	2 287,94	2 395,08	2 502,20	2 609,35	2 716,49	2 823,63	2 930,75	3 037,89	3 145,03	3 252,20	3 359,34	3 461,25		
IVa	1 976,88	2 074,91	2 172,94	2 270,97	2 369,—	2 467,03	2 565,07	2 663,11	2 761,15	2 859,19	2 957,22	3 055,25	3 151,94		
IVb	1 807,52	1 885,30	1 963,07	2 040,83	2 118,57	2 196,36	2 274,11	2 351,88	2 429,66	2 507,40	2 585,18	2 662,94	2 673,28		
Va	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 398,52		
Vb	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 339,76		
Vc	1 510,81	1 566,34	1 621,94	1 680,25	1 738,55	1 799,32	1 864,02	1 928,75	1 993,44	2 058,14	2 122,03				
VIa	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 932,48	1 982,47	2 032,49	2 075,38
VIb	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 921,58			
VII	1 325,45	1 360,29	1 395,15	1 429,98	1 464,85	1 499,68	1 534,53	1 569,38	1 604,23	1 640,03	1 676,64	1 703,04			
VIII	1 226,15	1 258,01	1 289,90	1 321,77	1 353,65	1 385,52	1 417,40	1 449,27	1 481,15	1 504,84					
IXa	1 186,05	1 217,75	1 249,43	1 281,11	1 312,80	1 344,48	1 376,16	1 407,85	1 439,45						
IXb	1 141,59	1 170,51	1 199,42	1 228,34	1 257,25	1 286,18	1 315,09	1 344,—	1 368,45						
X	1 060,04	1 088,98	1 117,89	1 146,79	1 175,72	1 204,63	1 233,55	1 262,48	1 291,35						

**Anlage 2**  
zum Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter § 3 Abs. 2 fallenden Angestellten  
unter 21 bzw. 23 Jahren

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
			18.	19.	20.
			Lebensjahres (monatlich in DM)		
		IVb	—	—	1 807,52
		Va/Vb	—	—	1 598,27
		Vc	1 405,05	1 450,38	1 510,81
		VIa/VIb	1 330,56	1 373,48	1 430,71
		VII	1 232,67	1 272,43	1 325,45
Ib	2 629,89	VIII	1 140,32	1 177,10	1 226,15
IIa	2 331,12	IXa	1 103,03	1 138,61	1 186,05
IIb	2 173,54	IXb	1 061,68	1 095,93	1 141,59
		X	985,84	1 017,64	1 060,04

**Anlage 3**  
zum Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die unter § 3 Abs. 3 fallenden Angestellten unter 18 Jahren

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 073,85	1 020,96	966,34	—	919,84	874,98
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 275,01	1 206,59	1 142,04	1 115,98	1 087,08	1 034,07
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 471,16	1 392,22	1 317,74	1 287,67	1 254,32	1 193,16

**Anlage 4**  
zum Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter § 3 Abs. 4 fallenden Angestellten  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2 585,16	2 721,67	2 858,17	2 949,77	3 041,33	3 132,92	3 224,52	3 316,11	3 407,66	3 494,09
Kr. XI	2 393,33	2 524,68	2 655,99	2 744,12	2 832,25	2 920,40	3 008,51	3 096,65	3 184,77	3 265,99
Kr. X	2 215,33	2 336,29	2 457,26	2 538,48	2 619,71	2 700,93	2 782,13	2 863,36	2 944,58	3 024,06
Kr. IX	2 051,17	2 163,49	2 275,81	2 351,86	2 427,90	2 503,92	2 579,96	2 655,99	2 732,01	2 799,42
Kr. VIII	1 899,12	2 002,79	2 106,48	2 177,31	2 248,18	2 319,03	2 389,88	2 460,73	2 531,57	2 592,05
Kr. VII	1 759,14	1 855,90	1 952,69	2 016,63	2 080,56	2 144,49	2 208,44	2 272,36	2 336,29	2 400,25
Kr. VI	1 643,88	1 723,29	1 805,79	1 866,27	1 926,75	1 987,24	2 047,72	2 108,18	2 168,68	2 222,27
Kr. V	1 538,95	1 610,12	1 684,36	1 734,16	1 785,04	1 840,35	1 895,66	1 950,95	2 006,26	2 058,10
Kr. IV	1 442,57	1 507,81	1 573,06	1 617,53	1 664,12	1 710,82	1 757,53	1 807,52	1 859,36	1 906,02
Kr. III	1 353,63	1 412,92	1 472,24	1 512,26	1 552,30	1 592,33	1 632,99	1 675,03	1 717,06	1 751,29
Kr. II	1 272,07	1 323,95	1 375,85	1 411,44	1 447,02	1 482,60	1 518,20	1 553,78	1 589,37	1 620,53
Kr. I	1 196,47	1 242,43	1 288,39	1 319,52	1 350,64	1 381,78	1 412,92	1 444,04	1 475,18	1 506,33

Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag vom 29. Mai 1981	Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
		Kr. I	Kr. II	Kr. III
Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter § 3 Abs. 5 fallenden Angestellten unter 18 Jahren	Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	950,02	991,60	—
	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 122,75	1 171,89	—
	Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 295,48	1 352,18	1 413,35

Anlage 6  
zum Vergütungstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

Ortszuschlag für die Angestellten  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6		Stufe 7		Stufe 8	
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder						
Ib	I bis IIb	634,08	753,98	856,56	954,60	1 000,10	1 086,31	1 172,52	1 279,91						
Ic	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1 015,76	1 101,97	1 209,36						
II	Vc bis X, Kr. I bis VI	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1 063,58	1 170,97						

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Monatslohnstarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

§ 1

Geltungsbereich

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger  
Nordelbien (VKDA-NEK)  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgender vorläufiger Monatslohnstarifvertrag vereinbart:

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
ter, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Ver-  
bandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nord-  
elbien (VKDA-NEK) stehen und als Arbeiter beschäftigt wer-  
den. Ausgenommen sind

- Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeits-  
förderungsgesetzes (AFG) oder nach §§ 19 und 20 des Bun-  
dessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,
- Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum aus-  
schließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder  
Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubil-  
dende, Praktikanten und Volontäre,
- Personen, die überwiegend zu ihrer Erziehung, aus thera-  
peutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden,
- Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnitt-  
liche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der  
regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftig-  
ten Arbeiters beträgt,
- Erwerbsbeschränkte, die in besonders für sie eingerichteten  
Arbeitsstätten beschäftigt sind,

- f) arbeiterrentenversicherungspflichtige Mitarbeiter, für die eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung für Angestellte gilt,
- g) Arbeiter der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Kirche.

## § 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 11 in der im GVOBl. der NEK Nr. 14 1980 bekanntgegebenen Fassung.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Arbeiter für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

Arbeitern vor Vollendung des 20. Lebensjahres, denen Volllohn nicht gezahlt wird, steht hiervon der jeweils festgesetzte Vohundertersatz zu.

Arbeiter mit einer geringeren als der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich erhalten den Teil der Summe, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Arbeitern, deren Anspruch auf Vergütung nicht für alle Tage des Kalendermonats besteht, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Minderleistungsfähigen Arbeitern steht hiervon der jeweils festgesetzte Vohundertersatz zu.

## § 3

### Lohntabellen

Die Arbeiter erhalten Monatslohntabellenlöhne nach den Anlagen 1 und 2.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf die Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

## § 4

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,

- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Als öffentlicher Dienst gilt auch eine Beschäftigung bei kirchlichen Körperschaften sowie bei kirchlichen Vereinen, Werken, Verbänden, Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

## § 5

### Erschwerniszuschläge, Rufbereitschaftsentschädigung

Die nach dem Stande des 30. April 1981 zustehenden Lohnzuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (Erschwerniszuschläge) werden um 4,3 v. H. erhöht.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf die Stunde entfallenden Anteils der Erschwerniszuschläge sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Für jede angefangene Stunde, für die Rufbereitschaft angeordnet ist, wird eine Entschädigung von 1,84 DM gezahlt.

## § 6

### Schlußvorschrift

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des in § 2 Abs. 1 genannten Monatslohntarifvertrages.

## § 7

### Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2, 4 und 6 mit Wirkung vom 1. März 1981,  
b) §§ 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. Mai 1981

Unterschriften

\*

Die Anlagen 1 u. 2 der Monatslohntarifverträge befinden sich auf der nächsten Seite.

**Anlage 1**  
zum Monatslohntarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Monatstabellenlöhne**  
**Bereich Schleswig-Holstein**

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 094,25	2 151,22	2 204,09	2 252,92	2 299,29	2 342,04	2 380,46	2 414,63	2 446,94	2 475,39
VI	2 009,41	2 063,40	2 113,54	2 159,80	2 202,22	2 240,77	2 276,01	2 308,42	2 336,75	2 361,04
V	1 929,—	1 980,17	2 027,70	2 071,53	2 111,76	2 148,31	2 181,21	2 210,43	2 236,03	2 257,96
IV	1 852,76	1 901,30	1 946,33	1 987,90	2 026,—	2 060,67	2 091,83	2 119,56	2 143,80	2 164,60
III	1 780,55	1 826,50	1 869,19	1 908,59	1 944,72	1 977,56	2 007,13	2 033,39	2 056,39	2 076,08
II	1 712,05	1 755,63	1 796,11	1 833,44	1 867,69	1 898,81	1 926,83	1 951,73	1 973,51	1 992,19
I	1 647,13	1 688,44	1 726,79	1 762,20	1 794,67	1 824,19	1 850,72	1 874,32	1 895,—	1 912,68

**Anlage 2**  
zum Monatslohntarifvertrag  
vom 29. Mai 1981

**Monatstabellenlöhne**  
**Bereich Hamburg**

Lohngruppe	St. 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
A IV	2 202,14	2 262,57	2 320,91	2 375,29	2 425,85	2 473,80	2 516,97	2 555,33	2 590,09	2 620,28
A IIIa	2 094,25	2 151,22	2 204,09	2 252,92	2 299,29	2 342,04	2 380,46	2 414,63	2 446,94	2 475,39
A III	2 035,31	2 090,20	2 141,18	2 188,22	2 231,35	2 270,55	2 306,73	2 339,30	2 368,11	2 392,77
A II	1 994,88	2 048,37	2 098,03	2 143,88	2 185,88	2 224,09	2 258,47	2 289,02	2 316,84	2 340,89
A I	1 954,28	2 006,32	2 054,68	2 099,27	2 140,19	2 177,37	2 210,84	2 240,57	2 266,61	2 288,92
A	1 875,92	1 925,27	1 971,05	2 013,32	2 052,05	2 087,29	2 118,98	2 147,17	2 171,81	2 192,96
B I	1 802,66	1 849,39	1 892,80	1 932,87	1 969,60	2 002,99	2 033,66	2 059,76	2 083,14	2 103,17
B	1 767,74	1 813,27	1 855,54	1 894,56	1 930,34	1 962,84	1 992,12	2 018,14	2 040,92	2 060,42
C II	1 733,50	1 777,83	1 819,01	1 856,99	1 891,82	1 923,48	1 951,98	1 977,31	1 999,47	2 018,47
C I	1 670,85	1 713,—	1 752,12	1 788,23	1 821,35	1 851,46	1 878,53	1 902,60	1 923,70	1 941,74

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende**  
vom 29. Mai 1981

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger  
Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgender vorläufiger Ausbildungsvergütungstarifvertrag  
vereinbart:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen und in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Ausgenommen sind

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
  - b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen ausgebildet werden.
- Protokollnotiz zu Buchstabe a):

Zu den Schülern im Sinne des Buchstaben a) gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.

## § 2

## Ausbildungsvergütung

(1) Die Auszubildenden erhalten monatlich folgende Ausbildungsvergütung

im 1. Ausbildungsjahr	500,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	560,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	620,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	700,— DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

## § 3

## Kosten für Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

## § 4

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,

bj beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Als öffentlicher Dienst gilt auch eine Beschäftigung bei kirchlichen Körperschaften sowie bei kirchlichen Vereinen, Werken, Verbänden, Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

## § 5

## Schlußvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden Ausbildungsvergütungen ausschließlich nach diesem Tarifvertrag gezahlt.

## § 6

## Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. Mai 1981

Unterschriften

\*

**Tarifvertrag  
über ein Entgelt und Verheiratenzuschlag  
für Praktikanten (Praktikantinnen)  
vom 29. Mai 1981**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgender vorläufiger Tarifvertrag vereinbart:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten (Praktikantinnen), die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vorauszuweisen hat,
- b) für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin / Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Erzieher / als Kindergärtnerin bzw. der kirchlichen oder staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin / als Hortnerin vorauszuweisen hat,
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin und Altenpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin oder Altenpflegerin vorauszuweisen hat.

§ 2

Entgelt, Verheiratenzuschlag

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 503,48	79,94
des Sozialpädagogen	1 503,48	79,94
des Erziehers	1 241,47	76,14
der Kindergärtnerin	1 241,47	76,14
der Hortnerin	1 241,47	76,14
der Kinderpflegerin	1 175,25	76,14
der Altenpflegerin	1 175,25	76,14

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Als öffentlicher Dienst gilt auch eine Beschäftigung bei kirchlichen Körperschaften sowie bei kirchlichen Vereinen, Werken, Verbänden, Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 4

Schlußbestimmung

Nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wird Entgelt und Verheiratenzuschlag ausschließlich nach diesem Tarifvertrag gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. Mai 1981

Unterschriften

**Nachtrags-Haushaltsbeschuß und Nachtragshaushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981**

Kiel, den 21. Mai 1981

A. Die Synode der NEK hat am 16. Mai 1981 unter Aufhebung des Haushaltsbeschlusses vom 29. November 1980 folgenden

Nachtrags-Haushaltsbeschuß 1981

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 und 15 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 1981 vom 16. Mai 1981 in Einnahme und Ausgabe auf 569 408 800 DM festgesetzt.

2. Der Finanzverteilung gemäß § 16 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 443 407 200 DM zugrunde gelegt.

3. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens wird für die Rechnungsjahre 1982, 1983 und 1984 gemäß § 3 Finanzgesetz wie folgt geplant:

3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche	28—30 v. H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Ausgleichsleistungen	70—68 v. H.
3.3. Sonderfonds	2 v. H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1981 wird gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	443 407 200 DM
Einzelbedarfszuweisungen	3 500 000 DM

Verteilmasse 439 907 200 DM

4.1. NEK-Bedarf 129 829 800 DM = 29,513 v. H.

4.2 Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise einschl. Ausgleichsleistungen 306 277 400 DM = 69,623 v. H.

4.3 Sonderfonds 3 800 000 DM = 0,864 v. H.

Bei einem Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 sind die Anteile nach Ziff. 4.1 bis 4.3 entsprechend den Vohundertsätzen zu berücksichtigen.

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die per 31. Dezember 1979 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	68 990	Münsterdorf	67 987
Eckernförde	72 416	Neumünster	156 557
Eiderstedt	17 540	Oldenburg	70 356
Flensburg	108 872	Pinneberg	95 597
Husum	62 522	Plön	85 723
Norderdithm.	51 552	Rantzaup	90 848
Rendsburg	107 271	Segeberg	88 738
Schleswig	61 626	Alt-Hamburg	409 304
Süderdithm.	68 376	Altona	70 832
Südtondern	63 071	Blankenese	120 635
Eutin	95 826	Harburg	113 115
Kiel	223 247	Niendorf	150 136
Lauenburg	108 843	Stormarn	395 397
Lübeck	184 100		

Gesamtzahl: 3 209 477.

Die Schlüsselzuweisungen der nachstehend aufgeführten Kirchenkreise werden nach § 15 FinG. zugunsten von Ausgleichsleistungen gekürzt:

Kirchenkreis Rendsburg	=	116 896
Kirchenkreis Neumünster	=	284 341
Kirchenkreis Oldenburg	=	76 669
Kirchenkreis Plön	=	93 415
Kirchenkreis Segeberg	=	161 167

- c. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gemäß § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1981 auf 57 600,— DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

## 7. Haushaltsrechtliche Vermerke

### 7.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 7.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabenansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

530	491	} außer Funktion 051.
423	520 461	
422	510 421	

- 7.1.2. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgaben der jeweiligen Gruppe (zweistellige Gruppierungsnummern) gegenseitig deckungsfähig.

- 7.1.3. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgaben der Gruppen 43—44, 46—49 und 61—63 jeweils gegenseitig deckungsfähig. Ferner die Einzelansätze

212.880	mit	212.980
237.880	mit	237.980
961.880	mit	961.980.

### 7.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Funktion 351 (Kirchl. Entwicklungsdienst) sind die Ausgaben bei 351.746 — 791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745 einseitig deckungsfähig.

### 7.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten	038.641
051.042	zugunsten	051.4311 — 911
	außer	051.4212
058.1541	zugunsten	058.6491
.1542	zugunsten	.6492
.1543	zugunsten	.6493
.1544	zugunsten	.6494
.1545	zugunsten	.6495
062.059	zugunsten	062.679
154.045	zugunsten	154.741
.211.372	zugunsten	211.950
212.384	zugunsten	212.766
349.195	zugunsten	349.421/461
351.043	zugunsten	351.7494
		.7492
351.049	zugunsten	351.745
843.052	zugunsten	843.741
911.010	zugunsten	911.697/922.722/732/762
911.018	zugunsten	911.745

### 7.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

- 7.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

## 8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 8.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

8.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

8.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

8.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

- 8.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligungen über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

- 8.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Verpflichtungsermächtigungen

- 9.1. Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978—80 mit 490 000 DM bisher eingelöst ist.

- 9.2. Bei der HH-Stelle 922.762 (Sonderfonds) ist für die Jahre 1980/1981 eine Verpflichtungsermächtigung von 1 650 000 DM beschlossen, von der in 1980 DM 800 000,— eingelöst worden sind und der Restbetrag in 1981 fällig wird.

## 10. Sperrvermerke

Freie und frei werdende Stellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen/Einrichtungen/Dienste und Werke dürfen nicht besetzt werden (Ausnahmen: Stellen, die überwiegend durch Beiträge/Gebühren/Zuschüsse Dritter finanziert werden). Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

## 11. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100 000,— DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000,— DM im Rechnungsjahr durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

## 12. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zum Zwecke des Haushaltsausgleichs ein Darlehen bis zu 4 954 000,— DM aufzunehmen.

- B. Der Nachtragshaushaltsplan 1981 mit Erläuterungen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27—35, — Bibliothek — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Stoll  
Bischof

KL-Nr. 787/81

**Zweite Theologische Prüfung Herbst 1981**

Kiel, den 29. Mai 1981

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung Herbst 1981 bekannt:

**I. Termin der mündlichen Prüfung**

Mittwoch, den 28. Oktober bis  
Freitag, den 30. Oktober 1981

**II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:**

Bischof Stoll (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Wildkens  
Präsident Göldner  
Hauptpastor Quest  
Studiendirektor Seiler  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Oberkirchenrat Dr. Rosenboom  
Oberkirchenrat Scharbau  
Oberkirchenrat Starke  
Oberkirchenrat Tappe  
Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack  
Pastor Heering

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:  
Dr. Conrad

Az.: 2135 — A I / A 1

\*

**Urlaub des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck**

Kiel, den 10. Juni 1981

Der Bischof für Holstein-Lübeck, Dr. Friedrich Hübner, befindet sich vom 23. Juni bis zum 17. Juli 1981 in Urlaub.

Die Vertretung übernimmt Propst Dr. Hauschildt, Neumünster.

Die Kirchenleitung

Stoll  
Bischof

KL-Nr. 903/81

**Stellenausschreibungen**

In der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Emmaus-Kirchengemeinde, im alten Ortsteil von Wilhelmsburg (Reiherstiegviertel) gelegen, umfaßt ca. 4 500 Gemeindeglieder. Ein hoher Anteil an älteren sowie an ausländischen Mitbürgern prägen das Bild des Stadtteils. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten neben Berufserfahrung die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit mit dem zweiten Pastor, der neben der Gemeindegliederarbeit einen Auftrag für die Kranken-

hausseelsorge hat, und den Mitarbeitern mitbringen. Neben der Kirchenmusik (Chor, Kinderchor, Posaunenchor) und der Seniorenarbeit ist ein Neubeginn in allen anderen Arbeitsgebieten möglich und notwendig. Da der zweite Pastor erst kurze Zeit in der Gemeinde tätig ist, können die Arbeitsgebiete nach Fähigkeiten und Wünschen der beiden Personen eingeteilt werden. Die ökumenische Beziehung zur methodistischen Gemeinde in der Nachbarschaft sowie zur katholischen Gemeinde sollte weiter gepflegt werden. Es besteht eine gute Nachbarschaft auch zu den übrigen Wilhelmsburger Gemeinden. Das geräumige Pfarrhaus wird in nächster Zeit zur Verfügung stehen; es liegt sehr ruhig neben Kirche und zweitem Pfarrhaus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Mannesallee 23, 2102 Hamburg 93. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Hintze, Mannesallee 26, 2102 Hamburg 93, Tel. 0 40 / 7 53 30 69, Pastor Diez, Mannesallee 21 A, 2102 Hamburg 93, Tel. 0 40 / 7 53 55 27 oder 75 74 15, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (1)

— P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **K u m m e r f e l d** im Kirchenkreis Pinneberg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kummerfeld liegt am Nordrand der Kreisstadt Pinneberg und umfaßt die drei Dörfer Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Prisdorf mit ca. 3 600 Gemeindegliedern. Im Mittelpunkt unserer drei Dörfer, in Kummerfeld, liegt das moderne Gemeindezentrum. Es besteht aus der Osterkirche, einem kleinen Gemeindehaus, Pastorat und Friedhof. Die freundliche Atmosphäre, insbesondere der Osterkirche (mit beweglichem Gestühl), die gute Zuordnung der Räume zueinander und die Großzügigkeit des Gesamtgrundstückes erlauben eine vielseitige Gemeindegearbeit. Zur Gemeinde gehören Menschen, die in der Landwirtschaft, vor allem in Baumschulen, oder in den nahen Städten Hamburg und Pinneberg beschäftigt sind. Sie sind aufgeschlossen für alle Formen der Gemeindegearbeit, sofern sie sich dem Evangelium verpflichtet wissen. Ein für eine Landgemeinde sehr gut besetzter Mitarbeiterkreis will mit dem Pastor zusammenarbeiten. Er besteht aus einer Gemeindegewalterin, einer hauptamtlichen B-Organistin, einer Gemeindegewalterin, einer Bürokräftin, einer Küsterin und einem Friedhofsgärtner. Außerdem leitet eine Erzieherin eine Vormittagskinderspieltunde. Das gut isolierte Pastorat ist geräumig, ruhig gelegen und hat einen Garten. Kummerfeld ist direkt an das Pinneberger und Hamburger Verkehrsnetz angeschlossen. Eine Grundschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in Pinneberg (gute Busverbindung, 5 km Entfernung). Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der bereit ist, auf die Menschen zuzugehen und ihnen in Freude und Leid die Frohe Botschaft zu sagen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Langenbargen 6, 2081 Kummerfeld. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wihstutz, Langenbargen 6, 2081 Kummerfeld, Tel. 0 41 01 / 7 37 44, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kummerfeld — P I / P 3

\*

In der Luther-Kirchengemeinde **P i n n e b e r g** im Kirchenkreis Pinneberg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pinneberg ist Kreisstadt mit ca. 38 000 Einwohnern im Nordwesten Hamburgs (S-Bahn-Verbindung). Alle Schularten am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 8 700 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen. Das Pastorat liegt nahe bei Kirche und Gemeindehaus. Die Gemeinde weist bei regem Gottesdienstbesuch vielfältige Aktivitäten besonders auf kirchenmusikalischem Gebiet und in der Kinderarbeit auf. Zu den Mitarbeitern gehören Gemeindegewalterin und Diakon nebst vielen ehrenamtlichen Helfern. Kircheneigener Kindergarten mit ca. 80 Plätzen. Der neue Pastor hat die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit. Von ihm wird erwartet, daß die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge die Grundlage seines kirchlichen Handelns ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Anacker, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 34 06, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG Pinneberg (2) — P I / P 3

\*

In der Rogate-Kirchengemeinde **M e i e n d o r f** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das kirchliche Leben der 1966 am Stadtrand Hamburgs gegründeten Gemeinde hat Schwerpunkte im gottesdienstlichen Bereich, in der Kindergarten-, Jugend- und Altenarbeit gefunden. Die ca. 5 700 Gemeindeglieder haben ein Gemeindezentrum ohne Kirche. Zehn Kirchenvorsteher, ein Pastor, neun Mitarbeiter und viele ehrenamtliche Kräfte erwarten eine intensive Zusammenarbeit. Besonders die Jugend- und Erwachsenenarbeit ist zu unterstützen. Ein modernes Pastorat, dessen Wohnfläche variabel ist, steht zur Verfügung. Alle Schulen sind in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Wildschwanbrook 7, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Krüger, Wildschwanbrook 7, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 78 43 43, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Petry, Ziehrerweg 6, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 75 52 88, und Propst Schroeder, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf (2) — P II / P 3

\*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Emil-von-Behring-Gymnasium in **G r o ß h a n s d o r f** ist zum 1. August 1981, spätestens zum 1. Januar 1982 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Dem Inhaber dieser Pfarrstelle obliegt der Religionsunterricht am Gymnasium in Großhansdorf. Der Kirchenkreis Stormarn wird bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein. Großhansdorf ist verkehrsgünstig gelegen (U-Bahn-Anschluß). Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Propste Kohlwege und Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emil-von-Behring-Gymnasium Großhansdorf —  
P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde T o d e n b ü t t e l im Kirchenkreis Rendsburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 3 000 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind wöchentlich in Todenbüttel und vierzehntägig in der Kapelle Lütjenwestedt zu halten. Ein attraktives Haus im finnischen Blockhausstil in herrlichem Gartengelände ist neu errichtet und schwerpunktmäßig zur Nutzung von Jugendarbeit vorgesehen. Neben diesem Gebäude steht für alle sonstigen Aktivitäten noch ein gemütlicher Gemeindegemeinschaftssaal zur Verfügung. Neben diversen medientechnischen Geräten ist in Gemeinschaft mit der Kirchengemeinde Hohenwestedt ein Jugendbus (15 Plätze) angeschafft. Schöne Kirche und geräumiges Pastorat sind Mittelpunkt eines reizvollen Gesamtkomplexes. Neben ehrenamtlichen Mitarbeitern in Jugend- und Seniorenarbeit stehen ein Jugendwart (halbe Stelle), Pfarrsekretärin, Gemeindegemeinschaftswalter, Küster und Friedhofswärter sowie eine Raumpflegerkraft bereit. Zur Kirchengemeinde gehören fünf Ortschaften. Grund-, Haupt- und Realschule in Pastoratsnähe, Gymnasien in Rendsburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstraße 59, 2371 Todenbüttel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Lucht, Tel. 0 48 74 / 3 48, und Propst Jochims, Hollensenstr. 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 7 11 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Todenbüttel — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde T r i t t a u im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Trittau hat etwa 6 750 Gemeindeglieder bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 9 780 Einwohnern. Zu der 2. Pfarrstelle gehören ein Teil von Trittau und 3 Außendörfer mit einer Kleinkirche und einem kleinen Gemeindegemeinschaftssaal. In der Gemeindegemeinschaft sind neben den beiden Pastoren 9 hauptamtliche Mitarbeiter tätig. Die 3 Predigtstellen werden von den beiden Pastoren betreut. Neben den Kirchen sind auch

jeweils ausreichend modern eingerichtete Gemeindegemeinschaftsräume vorhanden. Ein geräumiges, modernes und wunderhübsch gelegenes Pastorat ermöglicht ein sehr angenehmes Wohnen. Alle Schularten außer Gymnasium befinden sich in Trittau. Gymnasium ist im nahe gelegenen Großhansdorf.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 17, 2077 Trittau. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Voedisch, Kirchenstr. 17, 2077 Trittau, Tel. 0 41 54 / 20 47, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trittau (2) — P II / P 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tungendorf-Süd, Neumünster, sucht ab sofort eine/n Mitarbeiter/in:

D i a k o n / i n bzw. G e m e i n d e h e i f e r / i n ,  
um die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde verantwortlich zu führen.

In der Dienstanweisung heißt es u. a.: „Als Voraussetzung sehen wir einen persönlichen und lebendigen Glauben an unseren Herrn Jesus Christus sowie die Teilnahme am Leben der Gemeinde. Ziel der Arbeit ist es, Menschen, insbesondere die Jugend, zu dem einen hinzuführen, der allein für Zeit und Ewigkeit retten kann.“

Vergütung nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde, z. H. Pastor Vetter, Schulstr. 30, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 3 22 32.

Az.: 30 Lutherkirche Tungendorf-Süd — E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Hamburg-Volksdorf, sucht ab 1. August 1981

eine/n D i a k o n / i n (Erzieher/in)

für die Jugend- und Kinderarbeit (Schwergewicht offene Jugendarbeit).

Es wird ein Mitarbeiter gesucht, der Freude am Gemeindeaufbau und an gemeinsamer Arbeit hat.

Eine Wohnung ist vorhanden. Vergütung richtet sich nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Volksdorf  
z. Hd. Herrn Dr. Beek  
Rockenhof 5  
2000 Hamburg 67.

Auskünfte erteilt:

Pastor Hartmut Plesch  
Volksdorfer Damm 65  
2000 Hamburg 67.

Az.: 30 Volksdorf — E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf sucht ab sofort  
eine/n Hausmeister/in  
für das Gemeindehaus (30-Stunden-Woche).

Aufgabengebiet: Reinigung der Räume, Vorbereitung von  
Veranstaltungen u. a.

Erwartet werden: Interesse für den Kirchlichen Dienst und  
die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten.

Entlohnung nach dem Kirchlichen Arbeitertarif.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1981 zu richten an den  
Kirchenvorstand Nortorf, z. H. Pastor Schulz-Ankermann, Ho-  
henwestedter Str. 22, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92 / 33 26.

Az.: 30 KG Nortorf — D 7

\*

In der Erlösergemeinde Vahrendorf wird zum 1. Juli 1981 die  
nebenberufliche Kirchenmusikerstelle  
frei.

Das Aufgabengebiet sollte neben der Gestaltung der Gottes-  
dienste und Amtshandlungen auch die Fortführung des Erwach-  
senenchores umfassen.

Die Erlöserkirche in Vahrendorf (bekannt durch die sommer-  
lichen Kiekeberg-Konzerte) verfügt z. Z. über eine einma-  
ualige Führerorgel, ein Neubau der Orgel ist vorgesehen.

Ihre Bewerbungen erbitten wir an den Kirchenvorstand, z. H.  
Herrn Pastor Brüggemann, Museumsweg 32, 2107 Vahrendorf i.  
Rosengarten (Tel. 0 41 08 / 4 55).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen die-  
ser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Erlösergemeinde Vahrendorf — T I / T 2

\*

In der Verwaltungsstelle Eilbek-Dulsberg ist zum 1. August  
1981 die Stelle einer

Verwaltungsangestellten  
mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Erwartet werden Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Buch-  
haltung sowie selbständige Bearbeitung von Korrespondenz  
und Registratur.

Die Stelle wird nach BAT VII/VI b vergütet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten  
an die Kirchliche Verwaltungsstelle Eilbek-Dulsberg, Papen-  
straße 70, 2000 Hamburg 76, Telefon: 0 40 / 2 50 62 22.

Az.: 30 KiKr. Alt-Hamburg — D 5

## Personalnachrichten

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 die Wahl des Pastors Claus  
Frank, bisher Pfarrvikar in Flemhude, zum Pastor der  
Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis  
Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 die Wahl des Pastors Gerd  
Gierke, bisher Pfarrvikar in Neumünster, zum Pastor  
der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kir-  
chenkreis Süderdithmarschen.

### Eingeführt:

Am 26. April 1981 der Pastor Eduardo Goldenring als  
Pastor in die Pfarrstelle der Stephans-Kirchengemeinde  
Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;

am 3. Mai 1981 der Pastor Bernd Eichhorn als Pastor in  
die 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona,  
Kirchenkreis Altona;

am 24. Mai 1981 der Pastor Walter Hildebrandt als Pa-  
stor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt,  
Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 24. Mai 1981 der Pastor Hans-Detlef Naumann als  
Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quick-  
born, Kirchenkreis Niendorf;

am 5. Juni 1981 der Pastor Detlef Almes als Pastor in die  
2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religions-  
unterricht in Gymnasien in Lübeck.

### Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 der Pastor Jörg von  
Blanckenburg, bisher in Wedel (Holst.) aus dem  
Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

### Ausgehändigt:

Am 11. Mai 1981 dem Militärpfarrer Detlef Ostkamp die  
kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der  
3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchen-  
gemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Rein-  
bek-Billetal —.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Klaus Kasch für eine Tätig-  
keit als Wissenschaftlicher Assistent an der Augustana-  
Hochschule Neuendettelsau um ein Jahr über den 31. Ok-  
tober 1981 hinaus.

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

---